Kanton St.Gallen
Baudepartement

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Au
Kirchweg
9434 Au

2. November 2016

Geschäft Nr. 16-5825
Gemeinde Au: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **4. Teil-Änderung Gestaltungsplan Bartlishalde**

Der Gestaltungsplan Bartlishalde wurde am 11. Juli 2013 vom Baudepartement genehmigt. Aufgrund von geänderten Bauabsichten wurde er bereits mehrmals angepasst. Die 4. Teiländerung wurde vom Gemeinderat am 12. September 2016 erlassen. Auf eine öffentliche Auflage wurde in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BauG verzichtet, da nur einzelne Grundeigentümer betroffen sind, diese zustimmten und keine öffentlichen Interessen berührt werden.

Der Erlass sieht vor, den Gemeindeweg 2. Klasse sowie den Unterflurcontainer aufzuheben und ausserhalb des Geltungsbereichs wieder festzulegen. Festlegungen sind jedoch nur innerhalb des Geltungsbereichs möglich. Folglich sind die Festlegungen 'Neu: Gemeindeweg 2. Klasse' und 'Neu: Unterflurcontainer' nicht genehmigungsfähig und als Hinweise zu verstehen. Der Verlauf des Weges ausserhalb des Geltungsbereichs wurde mit dem Teilstrassenplan vom 4. Juli 2016 klassiert.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Festlegungen 'Neu: Gemeindeweg 2. Klasse' und 'Neu: Unterflurcontainer' werden nicht genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigter Erlass (dreifach)
- Einzahlungsschein

Kopie (einschliesslich Erlass)
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation